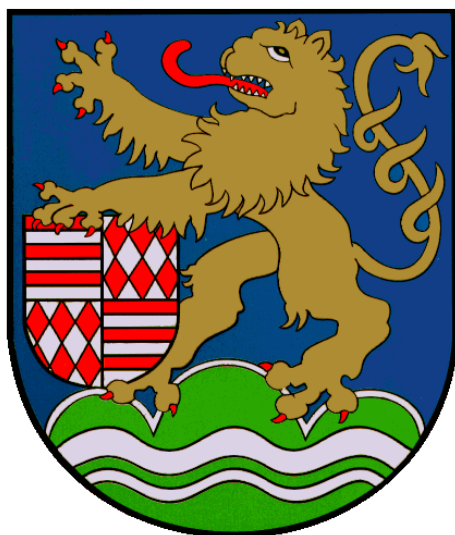




**HANDLUNGSRAHMEN
ZUM VERFAHREN NACH § 8A SOZIALGESETZBUCH VIII
SCHUTZAUFTRAG DER JUGENDHILFE**

INHALTSVERZEICHNIS

I. HANDLUNGSRAHMEN ZUM SCHUTZAUFTRAG DER JUGENDHILFE BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8A SOZIALGESETZBUCH VIII/ BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

1. Leitlinien zum Kinderschutz im Kyffhäuserkreis
2. Allgemeiner Schutzauftrag/Rechtslagen
3. Verantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten bei der Sicherung des Kindeswohls
- 3.1. Leitungsverantwortung
4. Feststellen des Gefährdungspotenzials und Handlungsbedarfs
- 4.1. Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind nicht gegeben
- 4.2. Einzelne Anhaltspunkte liegen vor
- 4.3. Eine drohende Gefährdung liegt vor
- 4.4. Eine akute Gefährdung liegt vor
5. Handlungsschritte
6. Arbeitsorganisatorische Regelungen
- 6.1. Fallübergabe an das Jugendamt
- 6.2. Rufbereitschaft Jugend- und Sozialamt
- 6.3. Rückmeldung durch das Jugend- und Sozialamt
- 6.4. Dokumentation
7. Verantwortungsdimensionen und Strafrechtliche Relevanz
8. Datenschutz
9. Qualitätssicherung und Evaluation
10. Inkrafttreten

ANLAGEN ZUM HANDLUNGSRAHMEN

1. Mustervereinbarung zwischen Trägern/Einrichtungen und dem Jugend- und Sozialamt/LRA Kyffhäuserkreis
2. Leitlinien zum Kinderschutz im Kyffhäuserkreis (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 4.3.15)
3. Prüfung bei Neueinstellungen und Überprüfung der Mitarbeiter (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 7.5.14)
- 3.1. Erläuterungen zum Polizeilichen Führungszeugnis
4. Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte
- 4.1. Qualitätskriterien einer insoweit erfahrenen Fachkraft
5. Mustervereinbarung und Zuständigkeit zur trägerübergreifenden Kooperation insoweit erfahrener Fachkräfte

A SCHEMATISCHE ÜBERSICHTEN

- A1 Schematische Darstellung Verfahren Freie Träger/für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- A2 Übersicht Handlungsschritte bei Anzeichen Kindeswohlgefährdung/Kindertageseinrichtung
- A3 Übersicht Handlungsschritte bei Anzeichen Kindeswohlgefährdung/Jugendeinrichtung
- A4 Übersicht Handlungsschritte bei Anzeichen Kindeswohlgefährdung/Schule

B VERLAUFSdokUMENTATION

- B1 Interner Informationsfluss
- B2 Ersteinschätzung/Anhaltspunkte
- B3 Vorbereitung Elterngespräch
- B4 Dokumentation Elterngespräch/vereinbarte Maßnahmen
- B5 Auswertung Elterngespräch
- B6 Anforderung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- B7 Protokoll zur Fallberatung/Helferkonferenz/Schutzkonzept
- B8 Meldebogen an das Jugend- und Sozialamt/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- B9 Bestätigung des Jugend- und Sozialamtes/ASD zum Eingang der Meldung
- B10 Raum für Notizen/zusätzliche Informationen

II. ERGÄNZENDE ANLAGEN ZUM SCHUTZAUFTRAG

C FACHLICHE VERTIEFUNG

- C1 Formen der Kindeswohlgefährdung
- C2 Gewichtige Anhaltspunkte
- C3 Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung
- C4 Beispiele für eine Kindeswohlgefährdung
- C5 Empfehlungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch
- C6 Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter
- C7 Beziehungsampel für die Arbeit mit 0 bis 3jährigen
- C8 Bedürfnispyramide
- C9 Ziel/Funktion eines Elterngesprächs
- C10 Schlagwörter von A – Z
- C11 Datenschutz/Aufbewahrungsfristen

D NETZWERKE/KONTAKTE

- D1 Jugend- und Sozialamt (Organigramm)
 - D1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst
 - D1.2 Rufbereitschaft Jugend- und Sozialamt / Allg. sozialer Dienst
 - D1.3 Fachberatung Kindertagesstätten
 - D1.4 Präventive Entwicklungsunterstützung
 - D1.5 Eingliederungshilfen /Frühförderung
 - D1.6 Koordination Schulsozialarbeit/Schulsozialarbeiter
 - D1.7 Koordination Frühe Hilfen/Kinderschutz
 - D1.8 Koordination Jugend stärken im Quartier
 - D1.9 Koordination für Aussiedler/Migrationsfamilien
 - D10 Bildung und Teilhabe

- D2 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/soz.-psychiatrischer Dienst
- D3 Kinderschutzdienst
- D4 Psychosoziale Beratungsstelle /Suchtberatung
- D5 Integrative Erziehungs- und Familienberatungsstelle

- D6 Interventionsverlauf häusliche Gewalt
- D6.1 Fax der Polizei an das Jugendamt bei häuslicher Gewalt
- D6.2 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
- D6.3 Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt
- D6.4 Polizeiinspektion

- D7 Frauenhaus
- D8 Weißer Ring
- D9 Familienzentrum Düne
- D10 Mehrgenerationenhaus Rossleben
- D11 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- D12 Thinka Artern
- D13 Jobcenter
- D14 Kinderschutz im schulischen Kontext
- D15 Weitere Kontakte

E QUALITÄTSSICHERUNG

- E1 Formular zur Qualitätssicherung zum Kindeswohl (eigene/r) Einrichtung/Träger
- E2 Eigenes Netzwerk/Ansprechpartner
- E3 Unterschriften Mitarbeiter

HANDLUNGSRAHMEN

ZUM SCHUTZAUFTRAG DER JUGENDHILFE BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Ziel des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG v.1.1.2012) ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Kinderschutz umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen

- von primärer Prävention (Aufklärung, Information, Beratung über Pflege und Erziehung),
- über sekundäre Prävention (Unterstützung von Eltern in belastenden Lebenssituationen, die spezifische Risiken für Kinder bergen),
- bis zur Intervention bei akuter Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag des § 8a).

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Kindeswohls ist nur mittels funktionierender Kooperationsbedingungen und -strukturen und in gemeinsamer Verantwortung möglich. Für die Träger von Einrichtungen und Diensten müssen die Verfahrensabläufe klar und nachvollziehbar sein und verbindlich festgelegt werden. Der vorliegende Handlungsrahmen ergänzt die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (**Mustervereinbarung/Anlage 1**) zwischen dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten im Kyffhäuserkreis und betrifft alle Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und Fachkräfte* (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

1. LEITLINIEN DES KYFFHÄUSERKREISES ZUM KINDERSCHUTZ

Vorrangiges Ziel unseres fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Kinderschutz bedeutet für uns, alle mittelbar und unmittelbar sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen oder zur Verfügung zu stellen, die ein akut gefährdetes Kind wirksam schützen und längerfristig in seinen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten fördern. Die Sicherung des Kinderschutzes hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen. Zur Sicherung des Kinderschutzes bedarf es der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten. Beteiligten. (**Leitlinien zum Kinderschutz / JHA Kyff. v. 04.03.2015/Anlage 2**)

2. ALLGEMEINER SCHUTZAUFTRAG/RECHTSGRUNDLAGEN

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 SGB VIII).

* Fachkräfte i.S.d. §8a Abs. 2 SGBVII sind Personen, die in Voll- oder Teilzeit beim Träger beschäftigt sind und die Maßgabe des § 72 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

3. VERANTWORTUNG DER TRÄGER VON EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN BEI DER SICHERUNG DES KINDESWOHL

- ↻ Prüfung bei Neueinstellungen und Überprüfung der Mitarbeiter gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII .(Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BTRG.
**(Anlage 3 / Anwendung der fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII Beschluss JHA Kyff. v. 07.05.14
Anlage 3.1 / Erläuterungen zum Führungszeugnis)**
- ↻ Insbesondere bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel ist die Information zum Schutzauftrag und die Anwendung von diagnostischen Instrumenten, Beobachtungslisten und Verfahrensweisen zu gewährleisten.
- ↻ Sofern der Träger selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, stellt er sicher, dass diese seinen Mitarbeitern/Innen namentlich bekannt ist.
- ↻ Sofern der Träger selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf eine durch das Jugendamt benannte insoweit erfahrene Fachkraft zurückgreifen. Der Träger stellt sicher, dass diese den Fachkräften namentlich bekannt ist.
**(Anlage 4 / Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte
Anlage 4.1 /Qualifikationskriterien einer insoweit erfahrenen Fachkraft
Anlage 5 /Vereinbarung und Zuständigkeiten zur trägerübergreifenden Kooperation insoweit erfahrener Fachkräfte)**
- ↻ Sicherstellung der Dokumentation zum Schutzauftrag durch die Fachkräfte:
Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Dem Schutzauftrag kommen alle Mitarbeiter/Innen (Fachkräfte und sonstige Personen, die in der Einrichtung/dem Dienst tätig sind) nach und sind sich ihrer Aufgabe bewusst. Dabei sind sie von ihrer Leitung entsprechend zu unterstützen.

3.1 LEITUNGSVERANTWORTUNG

Von der Leitung des Trägers/der Einrichtung/Dienstes sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, die es der jeweils zuständigen Fachkraft ermöglicht, dem Kinderschutzauftrag gerecht zu werden:

Dazu gehört,

- die Handlungsorientierungen und Verfahrensvorgaben für den Umgang mit evtl. Kindeswohlgefährdungen (Empfehlung durch vorliegenden Handlungsrahmen) anwenden zu können,
- die Fachkräfte (ggf. per Dienstanweisung) zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 61-65 SGB VIII) zu unterrichten,
- die gesicherte und fachlich kompetente Unterstützung durch die Bereitstellung/ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu gewährleisten.
- Der insoweit erfahrenen Fachkraft Weiterbildungen und die Teilnahme an den stattfindenden Arbeitsgruppentreffen zu ermöglichen.
- Die MitarbeiterInnen zum Kinderschutz zu schulen.

4. FESTSTELLEN DES GEFÄHRDUNGSPOTENZIALS UND HANDLUNGSBEDARFS

Für die Abschätzung der Anhaltspunkte sind die Fachkräfte und die Leitung der Einrichtung/des Dienstes verantwortlich.

Werden Anhaltspunkte als „gewichtig“ bewertet, so ist das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuleiten. Diese können je nach Leistungsprofil des Trägers/des Dienstes hier tätig sein oder müssen von außen hinzugezogen werden.

Personensorge- und Erziehungsberechtigte sowie das Kind/der Jugendliche sind einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). **(Anlage A / Schematische Darstellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung)**

Im Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos kann sich folgender Handlungsbedarf ergeben:

4.1 Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind nicht gegeben

Es wird ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür verantwortlich, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen wird.

4.2 Einzelne Anhaltspunkte einer Gefährdung liegen vor,

die ein Handeln noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden das weitere Vorgehen gegenüber

Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes/Jugendlichen und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der Leitungskraft überwacht. Zum Überprüfungstermin wird eine erneute Gefährdungsabschätzung vorgenommen. Verfügt die Familie im Kontext der Hilfe zur Selbsthilfe über Ressourcen, die Gefährdung unmittelbar selbst abzustellen, ist die weitere Vorgehensweise mit ihnen in Schriftform zu vereinbaren. Das Ergebnis ist durch die fallzuständige Fachkraft zu überprüfen.

Die festgestellten Sachverhalte sind den Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zu verdeutlichen.

Im Rahmen der Hilfedurchführung sind bei mangelnden familiären Ressourcen Maßnahmen durch Angebote aus dem Leistungsspektrum des Trägers/des Dienstes zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern.

Können keine eigenen Maßnahmen oder von Netzwerkpartnern angeboten werden, sind die Eltern zur Kontaktaufnahme beim Jugendamt- und Sozialamt zur Beantragung von weiterführenden Hilfen zu motivieren.

4.3 Eine drohende Gefährdung liegt vor, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind/Jugendlichen erforderlich erscheinen lassen:

- ☞ umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und evtl. die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt- und Sozialamt/ASD zu verdeutlichen.

Ziel ist es, die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren (eigene Hilfen) zu bewegen. Wenn eigene Mittel und Hilfen nicht ausreichen oder sie nicht in der Lage oder bereit sind, die Hilfen anzunehmen ist mit ihnen das weitere Vorgehen (evtl. weitere Hilfen über das Jugendamt- und Sozialamt annehmen oder den Sachverhalt an das Jugend- und Sozialamt weiterleiten) zu erörtern.

- ☞ Nach dem Gespräch ist das Jugend- und Sozialamt ggf. über die Gefährdungsabschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.

4.4 Eine akute Gefährdung liegt vor,

die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa einer Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden.

- ☞ umgehende Information des Jugend- und Sozialamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugend- und Sozialamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischen Krankheiten oder bei einer Behinderung.

5. HANDLUNGSSCHRITTE

(Übersichten Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen/Schulen: Anlagen A1, A2, A3)

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung/dem direkten Vorgesetzten mit.



Organisation einer kollegialen Beratung durch die Leitung.

Kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes nicht ausgeräumt werden,



ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

⇒ Einbeziehung Erziehungsberechtigte und Kind/Jugendlicher, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Werden Jugendhilfeleistungen oder andere Maßnahmen (trägereigene, Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz etc.) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.



Der Träger informiert unverzüglich das Jugend- und Sozialamt (Allgemeiner Sozialer Dienst), falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen oder andere Hilfen nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

6. ARBEITSORGANISATORISCHE REGELUNGEN

6.1. FALLÜBERGABE AN DAS JUGEND- UND SOZIALAMT

Eine Pflicht zur Einschaltung des Jugend- und Sozialamtes besteht (nach §8a Abs.2, Satz 2) erst, wenn

- die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen,
- die Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfen anzunehmen oder sich nicht an das Jugend- und Sozialamt wenden.

Ist eine Information an das Jugend- und Sozialamt notwendig, erfolgt diese (mit Wissen der Sorgeberechtigten) durch die Leitungskraft der Einrichtung/des Dienstes/Anlage B7).

6.2. RUFBEREITSCHAFT JUGEND- UND SOZIALAMT

Außerhalb der regulären Dienstzeit hält das Jugend- und Sozialamt (Allg. Sozialer Dienst) einen Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft vor und ist über die Telefonnummer der Rettungsleitstelle (**Anlage D**) in Notfällen zu erreichen. Diese informiert den/die diensthabende(n) Sozialarbeiter(in). Wird dem Bereitschaftsdienst eine Kindeswohlgefährdung bekannt, hat er unmittelbar zu handeln.

6.3. RÜCKMELDUNG DURCH DAS JUGEND- UND SOZIALAMT

Durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugend- und Sozialamtes erfolgt nach Eingang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung eine Rückmeldung zur Übernahme des Falles. (**Anlage B9**)

Sofern rechtlich und fachlich geboten, sind die erforderlichen Maßnahmen kooperativ zwischen Jugend- und Sozialamt und Einrichtung/Dienst (Helferkonferenz/ Fallberatung/ Schutzkonzept) einzuleiten.

6.4. DOKUMENTATION

Die Fachkräfte des Trägers dokumentieren die Wahrnehmung und Aufgaben zum Kinderschutz zu jedem Fall umgehend schriftlich und nachvollziehbar. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung/des Dienstes müssen wissen, wo die Dokumentationen zum Schutzauftrag in Papierform vorliegen und Kenntnis über deren Anwendung haben.

Eine Übersicht/Nachweis für die fallführende Fachkraft über den **internen Informationsfluss** gibt **Anlage B1**.

- ⇒ **Jeder Verdacht und Verlauf** zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist durch die Fachkraft des Trägers zu dokumentieren /**Verlaufsdokumentation Anlage B2- Ersteinschätzung/Anhaltspunkte** unterschreiben.
- ⇒ Dokumentation des **Gespräches zwischen Mitarbeiter/n und Leitung (Anlage B2- Ersteinschätzung)** und von der Leitung zu unterzeichnen.
- ⇒ Dokumentation des **Gespräches mit den Personensorgeberechtigten**, einschließlich der Hilfemaßnahmen (**Anlage B3-Elterngespräch/Vereinbarte Maßnahmen**) und Unterzeichnung der Beteiligten.
- ⇒ Dokumentation **Auswertung des Elterngespräches** (einschl. Hilfemaßnahmen). (**Anlage B4**) mit Unterzeichnung Fachkraft und Leitung.
- ⇒ Formular zur **Anforderung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**. (**Anlage B5**)
- ⇒ Dokumentation zur **Fallberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Anlage B6)** mit Unterschrift Träger und der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Beteiligter. Diese Anlage kann darüber hinaus auch für andere Helferkonferenzen/ Fallberatungen oder zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes verwendet werden.
- ⇒ **Anlage B7** kann für **zusätzliche fallrelevante Informationen** benutzt werden.
- ⇒ **Übergabe** des Falles an das Jugend- und Sozialamt/ASD des Kyffhäuserkreises mit **Anlage B8** mit Unterschriften des meldenden Mitarbeiters, der Leitung, der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- ⇒ Durch den Allgemeinen Sozialen Dienst erhalten Sie die Bestätigung über den Eingang der Meldung zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung mit **Anlage B9**.

7. VERANTWORTUNGSDIMENSION UND STRAFRECHTLICHE RELEVANZ

Die Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten führt zur strafrechtlichen Verantwortung im Rahmen der sogenannten Garantenhaftung.

Die Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts aus dem Betreuungsvertrag (z.B. für Kindertagesstätten/Hilfen zur Erziehung) führt zur zivilrechtlichen Haftung auf Schadenersatz.

Fachkräfte müssen sich nicht nur wegen aktiven Tuns – etwa einer falsch angewandten pädagogischen Methode oder Therapie oder wegen eines tatsächlichen Übergriffs auf Kinder – strafrechtlich verantworten, sondern auch, weil sie gebotene Handlungen unterlassen und das Unterlassen zu einem „Erfolg“ einer Rechtsgutverletzung (Körperverletzung, Tod) geführt hat (§13 StGB).

Wer sich an die Anforderungen des SGB VIII hält und seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, macht sich nicht strafbar.

8. DATENSCHUTZ

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften/Mitarbeitern zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich sind, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Daten zum Schutz und im Interesse des Kindes dürfen weiter gegeben werden.

Die Weitergabe anderer personenbezogener Daten (§ 64 SGB VIII) richtet sich nach dem Grundsatz der Zweckbindung (Abs. 1), zur Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X, Abs. 2 und sind ggf. zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (z. B. in Fallberatungen mit Fachkräften, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören).

Daten, die der Schweigepflicht unterliegen, können unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Die Schweigepflicht wird verletzt, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben abzuwenden.

Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII erforderlich ist..

Vorgänge, bei denen sich nach erfolgter Prüfung keine Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung ergeben haben, sind unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

Vorgänge mit festgestellten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind für 10 Jahre zu archivieren (siehe auch **Anlage C11/Sozialdatenschutz/Aufbewahrungsfristen**).

9. QUALITÄTSSICHERUNG UND EVALUATION

Die Erfahrungen in der Anwendung der hier beschriebenen Handlungsgrundsätze werden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Arbeitskreises Hilfen zur Erziehung einmal jährlich ausgetauscht und protokolliert. Die Ergebnisse werden von der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklung im Jugend- und Sozialamt“ aufgegriffen und bei Erfordernis in die Handlungsempfehlung eingearbeitet.

Dabei wird der Fokus insbesondere auf die Umsetzbarkeit und auf die aktuelle Rechtslage gelegt.

Mit allen beteiligten Institutionen im Kinderschutz finden regelmäßig, mindestens einmal jährlich Gespräche zum Austausch und zur Stärkung des einheitlichen Handelns statt.

10. INKRAFTTRETEN

Der vorliegende Handlungsrahmen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a im Kyffhäuserkreis wurde am 09.08.2017 im Jugendhilfeausschuss (Beschl.Nr. 2017/6/053) beschlossen und tritt mit seinen Anlagen zum 01.10.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisher gültige Handlungsempfehlung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Kyffhäuserkreis vom 01.10.2005 außer Kraft gesetzt.

Antje Hochwind
Landrätin